

«moß vnd ordnung»

*Eine linguistisch-historische Annäherung ans
Frühneuhochdeutsche am Beispiel eines Basler Rechtstexts
von 1561*

Bettina Gafner
FS 2021
Deutsche Sprachwissenschaft MA 5. Semester
08-117-210
bettina.gafner@students.unibe.ch

Universität Bern
Institut für Germanistik
Frühjahrssemester 2021
Kurs *«Falsche Freunde» & Co.*
Dr. Thomas Franz Schneider

Inhalt

1. Aller Dinge Anfang – Einleitung	3
2. Schriftlicher Hintergrund	4
2.1. Quelle und Metadaten	4
2.2. Zur Transkription	5
3. Der Text im Detail – Analyse auf linguistischer und historischer Ebene.....	7
3.1. Abschnitt 1 (Zeilen 1-9)	8
3.2. Abschnitt 2 (Zeilen 10-24)	11
3.3. Abschnitt 3 (Zeilen 25-30)	14
3.4. Was noch gesagt werden muss - Ergänzungen zum restlichen Text	16
4. Fazit und Ausblick.....	17
5. Appendix	19
5.1. Das Mandat – Abbildung des Originals mit Zeilennummerierung	19
5.2. Transkript	20
5.3. Inhalt Abschnitte 4-9 (Zeilen 31-62).....	24
5.4. Bewilligung für die Verwendung des Digitalisats des Staatarchivs Basel-Stadt	26
6. Literaturverzeichnis.....	27
7. Eidesstattliche Erklärung zur Hausarbeit	29

1. Aller Dinge Anfang – Einleitung

Als Hausarbeit zum Kurs *Falsche Freunde & Co.: Frühneuhochdeutsch lesen und verstehen* des Instituts für Germanistik der Universität Bern im Frühjahrssemesters 2021 beschäftigt sich die vorliegende Untersuchung mit einem frühneuhochdeutschen Rechtstext aus dem 16. Jahrhundert, konkret mit einem Mandat der Rechtskanzlei der Stadt Basel zur Regelung des Bettelwesens vom 24.11.1561. Die Vorgehensweise der Arbeit geschieht in Anlehnung an das, was im Kurs als Ziel und auch Voraussetzung für die Beschäftigung mit schriftlicher Überlieferung genannt wird, nämlich das Verständnis des Textes.

Um eben dieses Verständnis – jedenfalls das im Rahmen der Arbeit mögliche – zu erarbeiten, soll der Text auf unterschiedlichen Ebenen betrachtet und analysiert werden, konkret sind dies die schriftliche, die historische und die linguistische Ebene. Da es möglich ist, dass die Erarbeitung des Verständnisses auf einer Ebene Vorkenntnis aus einer anderen Ebene bedingt, wird erwartet, dass ein Vor- und Zurückspringen zwischen den verschiedenen Analyseebenen notwendig ist. Aus diesem Grund wird die Arbeit als eine Art wissenschaftliches Logbuch gestaltet, das durch verschiedene Stationen der Analyse hindurchführt und die genannten Untersuchungsebenen abdeckt, mit dem Ziel des verbesserten Verständnisses des Textes.

Das Vorgehen wird folgendermassen vorgesehen: Einleitend wird der Text hinsichtlich seiner Metadaten vorgestellt und etwas zur Transkription gesagt. Dieser Teil betrifft vor allem die schriftliche Analyseebene. Im Hauptteil der Arbeit wird der Text auf historischer und linguistischer Ebene untersucht. Der geschichtliche Hintergrund soll das Verständnis ebenso stützen wie die Beantwortung linguistischer Fragestellungen; vor allem zu sprachstandsbezogenen grammatischen Unklarheiten, die mithilfe frühneuhochdeutscher Grammatiken und Wörterbücher gelöst werden sollen. Final wird die Erkenntnis und das Ergebnis in einem Fazit resümiert.

2. Schriftlicher Hintergrund

2.1. Quelle und Metadaten

Eine Abbildung des originalen Textdokuments, das den Untersuchungskorpus der Arbeit bildet, ist im Appendix unter 5.1 einsehbar. Es handelt sich um das Mandat zur Regelung des Bettelwesens der Stadt Basel vom 24.11.1561. Da der Text selbst keine Überschrift trägt, kommt man zu dieser Erkenntnis nur durch Lektüre des Textes, was bereits ein Minimum an Verständnis voraussetzt. In den Zeilen 1-5 wird klar, dass es sich um eine Regelung zur Angelegenheit des Bettelns handeln muss, wenn von der «Laſte»¹ geschrieben wird, die «von den vmbſchweyffenden frömbden / Bettlern bißanher / mitt höchſter gedult getragen»² werde. In Zeile 4-5 steht weiter, dass der Beschluss «durch vnſer gnedig herren/Burgermeiſter/vnd einen Erfamen Rath/der Statt Baſell/geſetzt vnd geordnet» sei. Die Zeilen 59-60 enthalten eine Datumsangabe, welche auf den «Uff Montag den vier vnd zwenzigſten tag Nouembriſ/gezallt von Gottes gebürt thaufſend fünffhundert ſechßig vnd ein Jare» lautet. Sucht man nach der entsprechenden Rechtsquelle im Online Archivkatalog des Staatsarchivs Basel-Stadt, findet sich mit der Suche nach dem Datum ein «Mandat vom 24.11.1561»³. Es steht ein qualitativ hochwertiges Digitalisat zur Verfügung zum Download als PDF sowie Angaben zur Archivalienart (Drucksache) und zum Inhalt (Bettelordnung). Dass es sich um ein zweites Exemplar identischen Inhalts handelt wie das für diese Arbeit digitalisierte Dokument, lässt sich durch den Vergleich der beiden Digitalisate feststellen. Da das Staatsarchiv das Dokument als Mandat benennt, soll geklärt werden, was dies eigentlich genau ist. Auch hierzu liefert das Staatsarchiv eine Definition:

Unter einem Mandat versteht man in Basel eine von der städtischen Kanzlei oder vom Stadtschreiber unterzeichnete Verordnung des Rates, die gedruckt und damit einem weiten Kreis der Bürger, Hintersassen und Untertanen bekanntgemacht wurde. Die Mandate wurden an verschiedenen Orten angeschlagen und auch von den Kanzeln der Kirchen herab verlesen, besonders in der Landschaft. Sie bilden in Basel die Fortsetzung der sogenannten Rufbücher (Ratsbeschlüsse und Weisungen, die ausgerufen wurden)⁴

¹ Transkript, Z. 1.

² Transkript, Z. 2.

³ Online Archivkatalog des Staatsarchivs Basel-Stadt: STA Bf 1 A 1-41 Mandat vom 24.11.1561. URL: <https://query.staatsarchiv.bs.ch/query/detail.aspx?ID=1116750> (Zugriff 19.07.2021).

⁴ Online Archivkatalog des Staatsarchivs Basel-Stadt: STA Bf 1 Rechtsquellen: Mandate, Gesetze, Verordnungen, Erlasse, 1452-1896. URL: <https://query.staatsarchiv.bs.ch/query/detail.aspx?ID=1107045> (Zugriff 19.07.2021).

Dieser Definition folgend, wurde der im Mandat gefasste Beschluss unterzeichnet von «Heinrich Falckner Statfchꝛyber zů Bafell»⁵.

Zum typografischen Hintergrund sei erwähnt, dass es sich um eine Frakturschrift handelt, vermutlich mit beweglichen Lettern auf geschöpftes Papier gedruckt. Aus materieller Perspektive ist erwähnenswert, dass das Raster des Schöpfsiebs auf dem Papier, sowie die Vertiefungen der gedruckten Buchstaben auf der Blattrückseite zu erkennen sind. Zum Beginn des Textes steht der Initialbuchstabe A als Ziermajuskel.

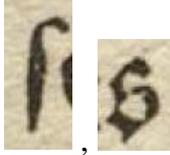
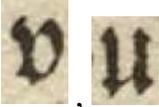
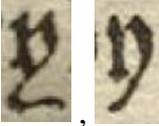
2.2. Zur Transkription

Um die Zitation von Textstellen in dieser Arbeit zu ermöglichen, wurde in einem ersten Schritt der Beschäftigung mit dem Text eine digitale Transkription angefertigt.⁶ Zwar weist der Text keine handschriftliche Variation auf, da er gedruckt in Frakturschrift vorliegt, aber gerade durch die standardisierte Schrift wurde die Transkription vereinfacht. Aufgrund des Vorkommens der für das Frühneuhochdeutsch typischen Varianten ein und desselben Graphems wurde die allographische Transkription gewählt, die nach Klarer et. al folgendermassen definiert ist: «Bei einer allographischen Transkription werden sowohl kontextsensitive Varianten, die nach bestimmten Regeln oder Mustern auftreten (wie das lange ⟨s⟩ oder das runde ⟨r⟩), als auch rein graphische Varianten unterschieden.»⁷ Als erstes wurde auf dem Digitalisat eine Zeilennummerierung (1-62) vorgenommen, die auch ins Transkript übernommen wurde. Aufgrund des überschaubaren Umfangs wurde auf die Verwendung einer spezialisierten Transkriptionsplattform verzichtet, stattdessen wurde mit Microsoft Word gearbeitet. Gewählt wurde die Schriftart Times New Roman. Abschnitte und Absatzumbrüche wurden wie im Original übernommen. Ebenfalls wurden die den Textfluss strukturierenden Querstriche sowie Streichungen und im Original handschriftlich hinzugefügte Zeichen und Graphen berücksichtigt. Auf eine dem Original entsprechende Darstellung der Zierinitialen ⟨A⟩ wurde jedoch verzichtet, hierfür wurde der einfache Grossbuchstabe gewählt. In der folgenden Tabelle wird aufgelistet, welcher Schriftsatz in Times New Roman für die wichtigsten allographischen Varianten sowie für sonstige Spezial- und Sonderzeichen gewählt wurde:

⁵ Transkript, Z. 61-62.

⁶ Vgl. Appendix, 5.2.

⁷ Mario Klarer et al.: Ambraser Heldenbuch: Allographische Transkription und wissenschaftliches Datenset. In: *Das Mittelalter* 24/1 (2019), S. 245.

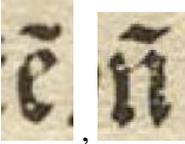
Abbildung aus Dokument ⁸	Schriftzeichen Times New Roman	Informationen (bezogen auf konkreten Text)
	‹ſ›, ‹s›	Schaft-‹ſ› und rundes ‹s› ⁹ . (Allographische Varianten). Das runde ‹s› wird im Text mit einigen wenigen Ausnahmen final beobachtet. Das Schaft-‹ſ› findet sich initial und medial, aber niemals final.
	‹v›, ‹u›	Allographische Varianten. ‹v› steht mit einer Ausnahme («bettelvōgt») nur initial, nie medial oder final. ‹u› kommt dagegen nie initial vor, ausser bei Grossschreibung. Dies entspricht genau der Regel der Verteilung, wie sie Christoph Roth beschreibt. ¹⁰
	‹y›, ‹ȝ›	Allographische Varianten. Die Verteilung scheint keiner Regel zu unterliegen. So kommt beispielsweise das Pronomen «sy» auch als «sȝ» vor, ebenso wie «Gȝleren» und «gyler».
	‹r›, ‹ʀ›	Reguläres ‹r› und rundes ‹ʀ›. ¹¹ (Allographische Varianten). ‹r› kommt im Text initial, medial und final vor, ‹ʀ› sowohl medial wie final, aber niemals initial. Es wird die Tendenz beobachtet, dass ‹r› vermehrt in der Umgebung von ‹e› vorkommt und ‹ʀ› vermehrt in der Umgebung von ‹o›.
	ä, ö, ü	Das hochgestellte ‹e› wird bei ‹ä› und ‹ö› ausschliesslich als Umlautzeichen verwendet.

⁸ Die Abbildungen der einzelnen Buchstaben sind aus Qualitätsgründen dem Digitalisat des Staatsarchivs Basel-Stadt (Signatur Staatsarchiv Basel-Stadt STA Bf 1 A 1-41) entnommen. Die Bewilligung hierfür wurde am 23.7.2021 eingeholt. Siehe Appendix 5.4.

⁹ Vgl. Christoph Roth: *Kurze Einführung in die Grammatik des Frühneuhochdeutschen*. Heidelberg 2007, S. 25.

¹⁰ Vgl. Roth: *Kurze Einführung*, S. 25.

¹¹ Verweis auf «das runde ‹r›» in Klarer: *Allographische Transkription*, S. 245.

		⟨ü̇⟩ findet sich dreimal als Umlaut von /u/ und ein einziges Mal als Diphtong (⟨rütten⟩) ¹² .
	⟨ü̇⟩	⟨ü̇⟩ müsste für den alten mhd. Diphtong /uo/ stehen, der wie /ie/ und /üe/ in den oberdeutschen Dialekten erhalten bleibt, während sie im mitteldeutschen Sprachbereich monophthongisiert werden. ¹³ Gerhard Philipp erkennt «ü̇, uo oberd. bis ins 17. Jh. zur Bezeichnung des Diphtongs». ¹⁴
	⟨ē̄⟩, ⟨ñ̄⟩	Nasalstriche, hier beispielhaft auf ⟨e⟩ und auf ⟨n⟩. Der Nasalstrich kommt viermal auf ⟨n⟩, dreimal auf ⟨e⟩ und einmal auf ⟨a⟩ vor.
	⟨ß⟩	Gemäss Hartweg und Wegera «kann [⟨ß⟩] fakultativ in allen Positionen mit ⟨f⟩, ⟨ff⟩ und ⟨s⟩ variieren.» ¹⁵
	⟨tz⟩	Eine alternative Schreibung des Phons [ts] als Abfolge der einzelnen Grapheme ⟨t⟩ und ⟨z⟩ kommt im Text niemals als Variante vor.

3. Der Text im Detail – Analyse auf linguistischer und historischer Ebene

Da das Erarbeiten des Textverständnisses ein dynamischer Prozess ist, wird im Folgenden die linguistische Analyse mit der historischen Kontextualisierung zusammengenommen. Um der zeitlichen Linearität der Textlektüre und gleichzeitig der Idee des Logbuchs gerecht zu werden, wird von oben nach unten durch den Text hindurchgearbeitet. Es wird abschnittsweise vor-

¹² Transkript, Z. 30.

¹³ Vgl. Gerhard Philipp: *Einführung ins Frühneuhochdeutsche. Sprachgeschichte – Grammatik – Texte*. Heidelberg 1980 (Uni-Taschenbücher 822), S. 26.

¹⁴ Philipp: *Einführung ins Frühneuhochdeutsche*, S. 26.

¹⁵ Frédéric Hartweg und Klaus-Peter Wegera: *Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*. Tübingen 2005 (Germanistische Arbeitshefte 33), S. 128.

gegangen. Das Ziel ist die Klärung ausgewählter linguistischer Verständnisfragen sowie die Gewinnung des geschichtlichen Hintergrunds bis zum Ende des Texts.

Damit überhaupt auf jene Stellen eingegangen werden kann, die sprachlicher Klärung bedürfen und eine historische Kontextualisierung möglich wird, soll in einem ersten Schritt jeweils sinngemäss dargelegt werden, was vom Inhalt des Textes ohne Hilfe verständlich ist. Diese Vorgehensweise bringt natürlich mit sich, dass sich das an erster Stelle Ausgearbeitete später auch widerlegen kann. Es werden nur jene Stellen aus dem angefertigten Transkript zitiert, die analysiert werden. Es empfiehlt sich aber, das komplette Transkript bei der folgenden Lektüre zur Hand zu nehmen.

3.1. Abschnitt 1 (Zeilen 1-9)

Der erste Satz bis zu Zeile 5 gibt wieder, dass die Last, welche durch (orts)fremde Bettler in der Stadt Basel bestand, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments ein Mass an Beschwerlichkeit angenommen habe, das dringend einer Regelung bedarf. Aus diesem Grund sei vorliegend ebendiese Regelung verfasst, welche vom Bürgermeister und dem Rat der Stadt Basel angeordnet wurde. Die generelle Regelung lautet, dass fremden Bettlern und Armen, welchen man Krankheit oder Gebrechen ansehe, das Betteln auf Gassen und vor Kirchen unter Genehmigung der Bettelvögte zeitlich beschränkt erlaubt sei. Vielmehr solle körperlich unversehrten und kräftigen Bettlern, egal ob Frau oder Mann, das Betteln verboten werden.

Die zu Beginn genannte Last wird von «ein Oberkeit/vnnd gemeine Burgerfchafft/der Statt Bafell»¹⁶ getragen. An dieser Stelle lohnt sich ein erster Blick in die Geschichte des Bettelwesens, denn wie Albert Schnyder es beschreibt, wurde das Betteln gerade von der Obrigkeit in der frühen Neuzeit zunehmend kriminalisiert.¹⁷ Anders als im Mittelalter, wo es «innerhalb der Barmherzigkeitslehre (Caritas) noch eine positive Funktion»¹⁸ innehatte, bestand nun das latent vorhandene generelle Misstrauensvotum gegenüber Bettlern und Bettlerinnen, dass diese sich durch «übel Haushalten»¹⁹ mutwillig in Armut gestürzt hätten. Menschen wurden geradezu zu ehrlicher Arbeit ermutigt, wie dies Schnyder anhand eines Auszugs aus Zedlers Lexikon belegt.²⁰ 1551 wurde in einem Tagsatzungsbeschluss ein

¹⁶ Transkript, Z. 1.

¹⁷ Vgl. Albert Schnyder: Landstreicher und Landstreicherinnen, Bettlerinnen und Bettler im alten Basel. In: *Recht und Unrecht im Kanton Basel-Landschaft*. Hg. von der Kommission für das Baselbieter Heimatbuch. Liestal 2005 (Baselbieter Heimatbuch 25), S. 57-68.

¹⁸ Erika Flückiger: Bettelwesen. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*. Version vom 27.11.2008. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016095/2008-11-27/> (Zugriff 26.07.2021).

¹⁹ Begriff aus Zedlers Lexikon, zitiert in Schnyder: Landstreicher und Landstreicherinnen, S. 59.

²⁰ Vgl. ebd., S. 59.

Bettelmandat erlassen, nach dem die Gemeinden jeweils nur noch für die eigenen Armen sorgen mussten und fremde Bettler wegweisen sollten,²¹ auch «Heimatprinzip in der Armenfürsorge»²² genannt. Die Teilung in heimische und fremde Arme bedeutete in den Städten Kontrollen durch Bettelvögte²³, welche die Verbote durchsetzten. Auf dem Land war die Vorgehensweise noch erschreckender. Dort fanden Verfolgungsjagden durch die Obrigkeit und dafür angeheuerte Landleute statt.²⁴ Die dabei aufgegriffenen Personen wurden je nach Vergehen bestraft. Neben jenen, die per Bettelfuhren²⁵ in ihre Heimatgemeinde zurückgebracht wurden, gab es Diebe sowie ausländische Bettler, die einen Landesverweis erhielten und bei Rückkehr gebrandmarkt werden konnten.²⁶

Auf der linguistischen Ebene begegnet man in den Zeilen 3-4 der Formulierung einer Notwendigkeit, nämlich «dem selben [dem belastenden Bettelwesen] durch einen bedachte/moß/vnd ordnung/wie es gehalten werden folle/zegeben». Die neuhochdeutsche Bedeutung von *bedachte* als ein dekliniertes Adjektiv zu «moß/vnd ordnung» kann relativ rasch ausgeschlossen werden, da die syntaktische Struktur des restlichen Satzes keinen Sinn mehr ergeben würde. Auch die 1. und 3. Pers. Sing. Prät. des Verbs *bedenken* kann es aus Gründen der Sinnhaftigkeit nicht sein. Allerdings gab es im frnhd. das Substantiv «**bedacht**», das mit den Artikeln *das/der/die* verwendet werden kann. Es kann «Bedacht, Überlegung, abwägendes Nachdenken, Erwägung»²⁷ bedeuten. Mit «einen bedachte» wäre also *eine Überlegung* gemeint, mit welcher der Last des Bettelwesens Mass und Ordnung gegeben wird. Die Positionierung eines Substantivs an dieser Stelle ist auch syntaktisch sinnvoll.

Weiter wird eine Erklärung dafür notwendig, dass im (mit Relativpronomen eingeleiteten) Nebensatz von Zeile 6-7 nach dem Adjektiv «notürfftig» das Vollverb fehlt: «[...den frömbden dürfftigen/armen/] die von wegen jrer offnen schaden vnnnd kranckheiten/des Almüfens notürfftig/[der bettell/auff den gaffen/vnd vor der kirchen/nit gar abgestrickt/...]». Der Inhalt in Klammern dient lediglich der Kontextualisierung. Bei der vermeintlichen Unvollständigkeit handelt es sich um ein typisches Phänomen der frühneuhochdeutschen Sprache, die afinite

²¹ Vgl. Schnyder: Landstreicher und Landstreicherinnen, S. 60.

²² Flückiger: Bettelwesen. (Zugriff 26.07.2021).

²³ Vgl. ebd. (Zugriff 28.07.2021).

²⁴ Vgl. Schnyder: Landstreicher und Landstreicherinnen, S. 60.

²⁵ Vgl. Flückiger: Bettelwesen. (Zugriff 28.07.2021).

²⁶ Vgl. ebd. (Zugriff 28.07.2021) und Schnyder: Landstreicher und Landstreicherinnen, S. 60.

²⁷ *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 3. barmherzigkeit - bezwügnis*. Hg. von Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Berlin/New York 2002, S. 362.

Konstruktion.²⁸ Man mag auf den ersten Blick an dieser Möglichkeit der Zuordnung vorbeisehen, «da die meisten afiniten Konstruktionen periphrastische Perfekt- und Passivformen ohne Hilfsverb sind,...»²⁹. Hier geht es aber um das Fehlen des erwarteten Vollverbs *sind*. Eine Erklärung liefert Lucia Assenzi, die verschiedene Typen der afiniten Konstruktion beschreibt:

«Im Typ 2b wird das kopulative *sein* elidiert, d.h. *sein* in Verbindung mit einem Prädikativ, wie etwa im folgenden Beispiel:

(167) ich antwortte darumb nicht, weill ich nichts so mir gefellig [*ist] höre (AA K, EMZ, 26, fol. 47r)»³⁰

Anhand von Assenzis Beispiel lässt sich für unseren Text bestimmen, dass es sich bei «notürfftig» um den prädikativen Ausdruck handelt, der in Form eines Adjektivs den Zustand der Bettler und Bettlerinnen beschreibt. Das Fehlen des konjugierten Verbs *sind* ist in diesem Falle also erklärbar.

Im aktuellen Abschnitt kommen auch die «starcken/vnd gefunden/Gyleren vnnd Bettlern»³¹ vor, denen «zü bettlen gar abgestellt sin [...] folle»³². Dieser Formulierung liegt eine weitere Regel der Handhabung vor, mit welcher dem «Problem» bettelnder Menschen beizukommen versucht wurde:

«Die fremden Armen teilte man im Übrigen in «kranke» und «starke» Bettlerinnen ein. Jene litten an körperlichen Gebrechen oder Krankheiten und konnten eher auf ein Almosen hoffen, bevor sie weggeschickt wurden. Die starken Bettler jedoch waren bei Kräften und hatten sich aus Sicht der sesshaften Menschen selber durchzubringen.»³³

Das Wort «Gyleren» müsste eine Variante des lexems «**geiler, der**», im Sinne von «>zudringlicher (unverschämter) Bettler<», respektive «*geilerin*» sein, das mit «>Landstreicherin, Bettlerin<» übersetzt wird.³⁴

²⁸ Vgl. Lucia Assenzi: *Die Fruchtbringende Verdeutschung. Linguistik und kulturelles Umfeld der Übersetzung des «Novellino» (1572) in den «Erzählungen aus den mittlern Zeiten» (1624)*. Berlin/Boston 2020 (Lingua Historica Germanica 22), S. 223-261.

²⁹ Oskar Reichmann und Klaus-Peter Wegera (Hrsg.): *Frühneuhochdeutsche Grammatik*. Tübingen 1993 (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte 12), S. 440.

³⁰ Assenzi: *Die Fruchtbringende Verdeutschung*, S. 239.

³¹ Transkript, Z. 8.

³² Transkript, Z. 9.

³³ Schnyer: *Landstreicher und Landstreicherinnen*, S. 60.

³⁴ Vgl. alle in *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 6. g – glutzen*. Hg. von Ulrich Goebel, Anja Lobenstein-Reichmann und Oskar Reichmann. Berlin/ New York 2011, S. 622-623.

3.2. Abschnitt 2 (Zeilen 10-24)

Der Auftrag an die drei auserkorenen Bettelvögte lautet, jeden Morgen – im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr – auf dem sogenannten Koliberg zu ermitteln, welche der Bettler tatsächlich notdürftig, und welche gesund seien. Die Bettler müssten dabei ihre Gebrechen oder Krankheiten offenlegen. Der Gruppe der notdürftigen Bettler solle das Betteln um Almosen für genau einen Tag erlaubt werden, und dies nur auf den Gassen und bei Kirchen, jedoch nicht mehr im Richthaus, den Zunfthäusern, den Gesellschaften oder in Privathaushalten. Danach sollen sie jedoch von den Bettelvögten weggewiesen werden und dürften für mindestens ein Vierteljahr nicht wiederkehren. Wer dies dennoch tut, oder stattdessen in Richthaus, Zünften oder Privathaushalten bettelt, droht Wegweisung. Wer die Wegweisung mehrmals missachtet, wird an den Pranger gestellt.

Dieser Abschnitt besteht aus einem einzigen, langen Satz. Innerhalb desselben wollen wir an einigen Stellen halt machen. Die drei bestimmten Bettelvögte sollen unter den im Text genannten Vorgaben «auff den Koliberg gon/vñ die armen dürfftigē/von den starcken absonderen»³⁵. Der «Koliberg» meint den Basler Kohlenberg, eine Erhebung, deren Spitze im südlichen Teil des heutigen Stadtviertels Altstadt Grossbasel liegt. Im 16. Jahrhundert war der Kohlenberg jedoch ein Bettelquartier. Dieses «übte auf Bettler und Bettlerinnen aus der Eidgenossenschaft und benachbarten Ländern eine grosse Anziehungskraft aus und verfügte mit dem sog. Bettlergericht gar über eine eigene Gerichtsbarkeit.»³⁶ Das Quartier war mit Müssiggang, Spiel und Hurerei verbunden, das Problem war auch, dass viele Menschen ihre erbettelten Almosen auf dem Kohlenberg gleich wieder verspielten oder für anderweitige Dienste ausgaben.³⁷

Linguistisch bedarf das Verb «gon» Klärung. Nach der syntaktischen Logik des Satzes müsste es sich dabei um den frnhd. Infinitiv (des nhd. Wortes *gehen*) handeln, dem in derselben Zeile (13) noch ein Modalverb («follen») folgt. Unter Einsparung des Attributsatzes und der adverbialen Bestimmung lautet der hier interessierende Teil des Satzes nämlich: «Da fo ift geordnet/das die Knecht oder Bettelvögt [...] auff den Koliberg gon/vñ die armen dürfftigē/von den starcken absonderen follen»³⁸. Die frnhd. Infinitivformen lauten aber nach dem

³⁵ Transkript, Z. 12-13.

³⁶ Flückiger: Bettelwesen. (Zugriff 30.07.2021).

³⁷ Vgl. Hans-Jörg Gilomen: Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft. In: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 3/2 (1996), S. 122.

³⁸ Transkript, Z. 11-13.

Frühneuhochdeutschen Wörterbuch «gehen, gan, gen»³⁹. Jedoch findet sich unter der Bedeutung «6. ›sich in Richtung auf ein (lokales) Ziel hin bewegen; sich zu einer Tätigkeit begeben‹»⁴⁰ ein Belegbeispiel, welches ebenfalls die Form *gon* als Infinitiv aufweist:

«CHRON. AUGSB. 5, 163, 7 (schwäb., 1523/7): *die leutt [...] die torsten nicht in die kirchen gon.*»⁴¹ Da schwäbische wie auch alemannische Dialekte beide zur Westoberdeutschen Dialektgruppe gehören, ist die Verwendung von *gon* in beiden Sprachräumen gut erklärbar.

Gleich im Anschluss an die zuletzt zitierte Stelle folgt ein konjunkional eingeleiteter Nebensatz mit zugehörigem Adverbialsatz: «...vñ was fy vnder folluchē armen/blatterhafft/kräck/schadt oder p̄esthafft befunden/allfo das derselben schäden/vor jnen vffbunden/geöffnet/befichtigt /erfücht/vnd offenbar/khein betrug darunder in wurde/...»⁴². Als erstes sei hier das Adverb «allfo» geklärt. Die im nhd. gebräuchliche Adverbiale *also* ist ein sogenannter falscher Freund, denn sie bedeutet «folglich, demzufolge, demnach, somit, mithin»⁴³. Frnhd. kann jedoch das Adverb *also* «in Verbindg. mit *das*: ›auf solche Weise, dass‹»⁴⁴ bedeuten. Die Krankheiten /Gebrechen der Armen sollen *auf solche Weise* festgestellt werden, *dass* sie vor den Bettelvögten auf die geschilderte Weise sichtbar gemacht werden. Die Schreibung von «allfo» mit einem Doppelkonsonanten anstatt einfachem ⟨l⟩ ist ebenfalls zu erklären. Reichmann und Wegera verzeichnen für die Positionen initial, medial nachkonsonantisch und zwischenkonsonantisch fast ausschliesslich die einfache Schreibung von ⟨l⟩. In allen anderen Positionen – auch in der medial vorkonsonantischen – kann sowohl ⟨l⟩ wie auch ⟨ll⟩ stehen.⁴⁵ Obwohl der Doppelkonsonant ⟨ll⟩ medial vorkonsonantisch «kein Kennzeichen für Kürze des vorangehenden Vokals»⁴⁶ sei, ist die Wahrscheinlichkeit seines Vorkommens nach Kurzvokal (wie in «allfo») höher als nach Langvokal.

Im selben Adverbialsatz trifft man auf das Partizip Präteritum «vffbunden», bei dem man analog zur nhd. Schreibung (*aufgebunden*) eigentlich den Infix *ge-* erwarten würde. Allerdings ist der Ausfall von *ge-* bei der Flexion des Part. Prät. im Frnhd. nicht ungewöhnlich. Zwar wird dieses «überwiegend mit *ge-* gebildet»⁴⁷, allerdings gibt es eine «Unsicherheit [...] bei den

³⁹ Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 6. g – glutzen, S. 567.

⁴⁰ Ebd., S. 571.

⁴¹ Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 6. g – glutzen, S. 572.

⁴² Transkript Z. 13-15.

⁴³ Duden. *Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden. Band 1. A-Bedi.* Hg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim 1999, S. 175.

⁴⁴ Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 1. a – äpfelkern. Hg. von Robert R. Anderson, Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Berlin/New York 1989, S. 855.

⁴⁵ Vgl. Reichmann und Wegera: Frühneuhochdeutsche Grammatik, S. 146-147.

⁴⁶ Ebd., S. 147.

⁴⁷ Ebd., S. 237.

'trennbaren' Präfixverben (z.B. an-, auf-, über-). Hier kann parallel zu den 'untrennbaren' Präfixverben (z.B. be-, er-) das Part. Prät. ebenfalls ohne ge- erscheinen.»⁴⁸

Auf das eben diskutierte Nebensatzgefüge folgt im Grunde ein Hauptsatz: «den felben Bloterigen/krancken/vnd p̄reſthafften armen/follen fy den felben einzigen tag/vnd nit lenger/das allmüſen [...] zeheufchen/erlouben»⁴⁹. Historisch interessant ist an dieser Stelle das Substantiv «Bloterige[n]», das durch Querstrich vom nächsten Substantiv «krancke[n]» abgetrennt ist. Es scheint sich um die Substantivierung des Adjektivs «bloterecht»⁵⁰ zu handeln, welches etwas später im Text vorkommt. Das Grimm'sche Wörterbuch enthält einen Eintrag «BLOTERECHT», verweist aber lediglich auf «blattericht»⁵¹. Dieses Wort wiederum ist im 5. Band der Neubearbeitung des Werks verzeichnet: «BLATTERICHT *adj. abl. von blatter f. regional auch mit umlaut. von blattern befallen; blasig, pockennarbig, löchrig...*»⁵². Semantisch deckungsgleich ist das Adjektiv «BLATTERIG»⁵³. Damit wäre (die) «Bloterigen» etwa mit «die Pockennarbigen» zu übersetzen. Ausserdem wird klar, dass auch das in Zeile 13 vorkommende «blatterhafft» zum selben Bedeutungsspektrum gehören muss, wie «bloterecht» und (die) «Bloterigen».

Mit «p̄reſthafften [armen]» präsentiert sich ein weiteres, heute nicht mehr gebräuchliches Adjektiv. Es scheint keine Rolle zu spielen, ob die Schreibung nun mit ⟨p⟩ oder ⟨b⟩ erfolgt, und ob die Konsonanten /s/ und /f/ einfach oder als Doppelkonsonanten geschrieben werden. Das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch verzeichnet unter «**breſthaft(ig)**» unter anderem die Bedeutung «2. ›mit einem körperlichen oder geistigen Mangel behaftet, krank, gebrechlich‹»⁵⁴.

Wer nach dem Tag erlaubten Bettelns entweder die vierteljährige Sperrfrist missachte oder an den im Text mehrmals aufgezählten, verbotenen Orten betteln, «vnd alfo der ſtuckhen ein vberfüre/Denn ſollen die gemelten Allmüſenknecht/by jren geſchwornen eyden annehmen /inlegen/vnd des erſten mals fürweifen/...»⁵⁵. Als erstes ist zu fragen, was es mit dem im letzten Teil des Nebensatzes vorkommenden Worts «ſtuckhen» auf sich hat. Was wird hier überführt? Davon ausgegangen, dass es sich um eine Pluralform des auch im Nhd. existierenden

⁴⁸ Reichmann und Wegera: Frühneuhochdeutsche Grammatik, S. 238.

⁴⁹ Transkript, Z. 15-16.

⁵⁰ Transkript, Z. 25.

⁵¹ Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch. Band 2. Biermörder – D.* Leipzig 1860, S. 152.

⁵² Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch. Neubearbeitung. Band 5.* Hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Stuttgart 2018, S. 360.

⁵³ Ebd., S. 361.

⁵⁴ *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 4. pfab(e) – pythagorisch.* Hg. von Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Berlin/New York 2001, S. 1094.

⁵⁵ Transkript, Z. 21-22.

Worts *Stück* handelt, wurde wiederum das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch konsultiert. Was kann aber im gegebenen Zusammenhang ein *Stück* bedeuten? Unter dem Eintrag «**stük, das**» sind vierzehn mögliche Verwendungen des Worts aufgelistet, wovon eine gut zu passen scheint:

«13. ›Produktions-, Handels- und (vor allem) Werteeinheit e. S. im Rechts- und Wirtschaftssystem des jeweils in Betracht stehenden geschichtlichen Raumes und der geschichtlichen Zeit; als bemessene Sache gelten vor allem Tuche, Einheiten des Geldverkehrs (darunter Silber und Gold), Mengen von Naturalien oder finanziellen Abgaben bzw. Einnahmen.»⁵⁶

Ein Nachweis für die Schreibweise als *stuckhen* findet sich im Belegblock des Eintrags «**steuer, die**» unter Bedeutung Nr. 2: «MÜLLER, Nördl. Stadtr. 94, 24 (schwäb., 1503): *die so zins aus stuckhen und gutern in der stat Nördlingen...*»⁵⁷.

Im Hauptsatz stösst man auf den Ausdruck «die gemelten Allmüfenknecht». Der Ausdruck *gemelt* könnte für den nhd. Leser evtl. ungewöhnlich sein. Es handelt sich jedoch lediglich um die offenbar im Frnhd. sehr gebräuchliche Schreibung des partizipialen Adjektivs «**gemeldet**». Es bedeutet «angeführt, bezeichnet, erwähnt, genannt»⁵⁸ Der Verzicht auf den Silbenteil *-de* scheint die Norm zu sein, denn von 14 Beispielsätzen im Belegblock findet sich 12 mal die Schreibung mit dem Stamm *gemelt[...]*.⁵⁹

Damit bedeutet der vorgängig zitierte Satzteil, dass jene Bettler, die an unerlaubtem Ort/in der unerlaubten Zeitspanne ein Stück Geld/Silber oder evtl. etwas zu Essen ergattern, von den im Mandat zuvor angeführten/erwähnten Almosenknechten erst einmal fortgewiesen werden sollen (bevor bei erneuter Missachtung des Verbots, wie der Rest des Abschnitts⁶⁰ beschreibt, eine Körperstrafe angeordnet ist).

3.3. Abschnitt 3 (Zeilen 25-30)

Junge, starke oder gesunde Bettler sowie schwangere Frauen und sogenannte heilige Bettler sollen täglich durch die Bettelvögte weggewiesen werden. Ihnen ist das Betteln in keiner Weise erlaubt. Werden sie dennoch dabei erwischt, sollen die Almosenknechte sie für drei Tage und

⁵⁶ *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 11.2. stössig – süne*. Hg. von Ulrich Goebel, Anja Lobenstein-Reichmann und Oskar Reichmann. Berlin/Boston 2020, S. 887.

⁵⁷ *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 11.1. st – stosser*. Hg. von Ulrich Goebel, Anja Lobenstein-Reichmann und Oskar Reichmann. Berlin/New York 2006, S. 399.

⁵⁸ *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 6. g – glutzen*, S. 863.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 864.

⁶⁰ Siehe Transkript.

drei Nächte im «doubhüßlin»⁶¹ einsperren bei Wasser und Brot. Danach sollen sie erneut weg-
gewiesen und bei unerlaubter Rückkehr an den Pranger gestellt oder gezüchtigt werden.

Der Beginn dieses Abschnittes, der die Beschreibung all jener Personen enthält, die unter das
Verdikt des kompletten Bettelverbots fallen, weist eine weitere grammatische Besonderheit des
Frühneuhochdeutschen wie auch zwei etymologisch interessante Formulierungen auf. Der
betreffende Teil sei kurz zitiert:

«Aber die anderen bettler/fo jung/ftarck/gefunden/nit bloterecht/noch offne schaden haben/auch die gefunden
fchwangeren wyber/Darzu die heiligen bettler/fo vmb fant Kürins/Valentinus/vnd dergleichen krankheiten
bettlen/die alle follen...»⁶².

An der Stelle vor «jung/ftarck/gefunden» sowie vor «vmb fant Kürins/Valentinus» würde der
nhd. Leser ein Relativpronomen erwarten – z.B. *die* – an dessen Stelle jedoch «fo» verwendet
wird. Das Nhd. *so* repräsentiert entweder ein Adverb, eine Konjunktion oder eine Partikel.⁶³
Daher stellt sich die Frage, ob «fo» im Frnhd. die Funktion eines Relativpronomens haben kann.
Bei Reichmann und Wegera findet man die Information, dass es im frnhd. Sprachstand neben
flektierten Pronomina auch sogenannte unflektierte Relativpartikel gab, unter welchen *so* am
häufigsten vorkommt.⁶⁴ Auch syntaktisch scheint die Identifikation unserer beiden «fo» als
Relativpartikel Sinn zu machen: «*So*, das sich aus der vergleichenden Konjunktion *so* ent-
wickelt, erscheint meist in restriktiven Relativsätzen direkt nach dem Bezugswort und steht
gewöhnlich in der Funktion des Subjekts, Prädikatsnomens oder Akkusativobjekts;...»⁶⁵. Das
erste «fo» erscheint direkt nach dem Bezugswort «die anderen bettler», das zweite direkt nach
«die heiligen bettler». Damit steht «fo» beide Male in der Funktion des Subjekts. Das Fehlen
des finiten Verbs *sind* nach «jung/ftarck/gefunden» ist erneut darauf zurückzuführen, dass *sein*
zusammen mit prädikativen Ausdrücken fehlen kann⁶⁶ (Afinite Konstruktion).

Als nächstes soll beleuchtet werden, was es mit der Wendung «vmb fant Kürins/Valentinus/vnd
dergleichen krankheiten bettlen»⁶⁷ auf sich hat. Vielen nhd. Lesern wird vermutlich die
Bedeutung der Namen Kürin und Valentinus nicht mehr präsent sein, was einen Blick ins
Grimm'sche Wörterbuch nahelegt. Mit der Suche nach *Kürin* stösst man auf einen Eintrag

⁶¹ Transkript Z. 28.

⁶² Transkript, Z. 25-26.

⁶³ Vgl. *Duden. Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden. Band 8. Schl – Tace*. Hg. vom
Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim 1999, S. 3589-3590.

⁶⁴ Vgl. Reichmann und Wegera: *Frühneuhochdeutsche Grammatik*, S. 447.

⁶⁵ Ebd., S. 447.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 441.

⁶⁷ Transkript, Z. 26.

«KÜREIN, KÜRIN u.ä., der name des heil. Quirinius.»⁶⁸ Neben des Vorkommens etwa als Fluchwort ist darauf hingewiesen, dass der Ausdruck auch als Name für Krankheiten auftritt:

«von beinfresser (*knochenfrasz*), genant s. Johannes busz, s. Küris busz, [...] was underhalb der gürtel ist (*von krebsschäden*), das heiszt nach dem gemeinen landdeutsch s. Küris oder s. Johans busz oder rauch. [...] von den krankheiten, so offen schäden geben, die geheizen sind worden sant Küris busz, sant Johannis rauch.»⁶⁹

Analog dazu wird unter dem Eintrag «VALENTIN» eine «St. Veltins krankheit, plage, arbeit u.s.w. = *fallende sucht*»⁷⁰ verzeichnet, ebenfalls zurückgehend auf einen Heiligen dieses Namens, der im Jahr 280 n. Chr. der Legende nach enthauptet und somit in Verbindung zu *fallen* gestellt worden sei.⁷¹ Aber was ist denn unter fallender Sucht überhaupt zu verstehen? Auch hier helfen die Brüder Grimm weiter: «FALLSUCHT, *f. epilepsia*».⁷²

Diese Nachforschungen zeigen explizit die Tragik, die dem Bettelmandat von 1561 inhärent gewesen sein muss. Warum auch immer sie «heilge[n] bettler» genannt waren; jedenfalls wurden darunter offenbar Menschen gefasst, die an nicht näher definierten Krebs- und Knochenkrankheiten oder Epilepsie litten, und damit unmöglich als «*starck*» oder «*gesundt*» gelten konnten. Ebendiese Menschen, wie auch schwangere Frauen, wurden immer wieder fortgewiesen und bei Missachtung des Bettelverbots bei Wasser und Brot eingesperrt, oder noch schlimmer, «*ins halßysen gefeltt/vnd mit rütten außgeschwungen*»⁷³.

3.4. Was noch gesagt werden muss - Ergänzungen zum restlichen Text

Da der vorgeschriebene Umfang der Arbeit nicht zulässt, den gesamten Text detailliert zu analysieren, sollen nun lediglich noch zwei Begriffe geklärt werden. Der erste befindet sich auf Zeile 36. Dort steht, dass weder «Burger nach Hinderfefs» die beauftragten Bettelvögte/Almosenknechte daran hindern soll, ihre Aufgaben so auszuführen, wie ihnen vorgängig im Text befohlen wurde. Im Duo mit «Burger» auftretend, erwartet man, dass «Hinderfefs» eine oppositionelle Bedeutung trägt. Da das frühneuhochdeutsche Wörterbuch die Lücke von *hexerei* – i noch nicht geschlossen hat, wenden wir uns wiederum ans Grimm'sche Wörterbuch, wo der Eintrag «HINTERSASSE, HINTERSÄSSE, *m.*»⁷⁴ vorhanden ist. Das Wort kann jedoch

⁶⁸ Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch. Band 5.2. Kneiper – Kyrie eleison*. Leipzig 1862, S. 2801.

⁶⁹ Grimm: *Deutsches Wörterbuch. Band 5.2. Kneiper – Kyrie eleison*, S. 2801-2802.

⁷⁰ Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch. Band 12.1. V – Verzwunzen*. Leipzig 1956, S. 7.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 7.

⁷² Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch. Band 3. E – Forsche*. Leipzig 1862, S. 1290.

⁷³ Transkript, Z. 29-30.

⁷⁴ Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch. Band 4.2. H. I. J.* Leipzig 1877, S. 1514 ff.

von «*schutzverwandter*», «*einen der hinter einem herrn [...] in dessen schutze angesessen ist, als diener, zuzüger, unterthan, zinspflichtiger*» bis zu «*mietsmann, mietbewohner*»⁷⁵ alles bedeuten, wobei *unterthan* wohl am ehesten zutreffend sein wird.

Abschliessend soll noch geklärt werden, was es mit der in Zeile 47 genannten «*Ellenden herberg*» auf sich hat. Diese sei nur für Pilger auf der Durchreise gedacht, nicht etwa für Bettler und Bettlerinnen, welchen die Einkehr und Übernachtung einzig auf dem Kohlenberg gestattet ist. Im Online-Katalog der schweizerischen Ortsnamenforschung gibt es mehrere mögliche Einträge «*Elenden Herberge*»⁷⁶, eine davon wird nahe beim Spahlentor lokalisiert. Es ist wahrscheinlich, dass es sich dabei um jene *Elenden Herberge* handelt, deren Gebäudekomplex sich – wie in der Beschreibung zum Lemma *Herberg* steht – an der Petersgasse befand, und an deren Stelle nach ihrem Abriss 1853 die Herbergsgasse entstand. Diese Herbergsgasse liegt sich nahe am auch heute noch existierenden Spahlentor. Um aber herauszufinden, welche der *Elenden Herbergen* beispielsweise gestiftet wurden, wie jene im Mandat erwähnte, müsste die Untersuchung in einem grösseren Rahmen weitergeführt werden.

Da die Textanalyse nicht bis zu Ende durchgeführt werden konnte, wurde die einfach gehaltene Inhaltsübersetzung für die restlichen Abschnitte des Mandatstexts – wie auch das Transkript desselben – in den Appendix verlegt.

4. Fazit und Ausblick

Die vorliegende Arbeit brachte einen wichtigen linguistischen und historischen Erkenntnisgewinn und stellte sich als eine nützliche Praxiserfahrung zum Umgang mit frühneuhochdeutschen Texten heraus. Obwohl es für die Analyse des ganzen Textes nicht gereicht hat, wurde ein vertieftes Textverständnis des Basler Bettelmandats von 1561 erreicht, das unter anderem zum Teil erschreckend rabiante Ordnungsmassnahmen aufdeckte, denen hilfebedürftige Menschen um die Mitte des 16. Jahrhunderts entgegenstanden. Während der historische Erkenntnisgewinn sich vor allem im Bereich der geschichtlichen Situation des Bettelwesens im frühneuzeitlichen Basel bewegt, geht der linguistische Erkenntnisgewinn über dies hinaus. Durch die Arbeit mit unterschiedlichen Wörterbüchern und der Recherche in frühneuhochdeutschen Grammatiken wurde das Wissen über den Umgang mit diesen Hilfsmitteln und vor allem die Kenntnis darüber erweitert, wie man sie sich nützlich machen kann und auf Umwegen zu einer Antwort gelangt. Nicht zu vergessen ist, dass die intensive Beschäftigung

⁷⁵ Vgl. alle Bedeutungen in Grimm: Deutsches Wörterbuch. Band 4.2. H. I. J., S. 1514-1515.

⁷⁶ Zu finden bei Suche auf <https://search.ortsnamen.ch/de/> unter Eingabe «Herberge». (Zugriff 05.08.2021).

mit grammatikalischen Fragestellungen zu einer Auffrischung auf diesem Gebiet geführt hat. Bei der Transkription des Originals wurde vor allem die Kenntnis der frühneuhochdeutschen Graphemik und ihrer Sonderzeichen geschult. Die Möglichkeiten, diese Arbeit auszubauen, sind zahlreich. Vor allem auf der linguistischen Ebene ist der Spielraum noch gross. Je nach Bedarf könnte noch viel mehr grammatikalischen Besonderheiten und lexikalischen Differenzen zum Nhd. nachgegangen werden. Auch könnte man der Frage nach dem syntaktischen Aufbau des Textes noch mehr Gewicht verleihen. Der historische Kontext ist ebenfalls erweiterbar und intensiver zu erforschen. Beispiele hierfür wären etwa die Frage, welchen sozialen Ranges die zur Durchsetzung des Mandats ernannten Bettelvögte selbst sind. Ebenso könnte man nach Berichten suchen, welche über den Erfolg oder Misserfolg der Bettelordnung informieren.

5. Appendix

5.1. Das Mandat – Abbildung des Originals mit Zeilennummerierung

1 **Als der Lasten den ein Oberkeit vnnnd gemeine Burger schaffte / der Statt Basell /**
2 **von den vmbschweyffenden frömbden / Bettlern biganher / mitt höchster gedulde getragen / sich je lenger / je**
3 **beschwerlicher zütregt / Vnd derhalben von hohen nöthen / hat sin wöllen / dem selben durch einen bedachte /**
4 **moß / vnd ordnung / wie es gehalten werden solle / zugeben / Da so ist durch vnser gnedig Herren / Burgermeister /**
5 **vnd einen Ersamen Rath / der Statt Basell / gesetzvnd geordnet.**
6 **Namlich / das den frömbden dürfftigen / armen / die von wegen irer offnen schaden vnnnd krankheiten / des**
7 **Almüßens notdürfftig / der bettell / auff den gassen / vnd vor der kirchen / nit gar abgestriekt / Sonder den mit beschichtigung vnd vör-**
8 **sehung der Bettelbögen / einen tag zügelassen / doch das den starcken / vnd gefunden / Gyleren vnnnd Bettlern / wyb vnd mans**
9 **personen / zü bettlen gar abgestelt sin / vnd denselbigen der bettell verpottet / vnd zehüsch mit erloubt / noch verghondt werden solle.**
10 **Damit aber der vnderscheidt / sollicher dürfftigen vnnnd starcken bettlern befunden / vnnnd statlich gehalten werden möge /**
11 **Da so ist geordnet / das die Knecht oder Bettelböge / dero jekunder drey verordnet worden sind / by iren harumb geschwornen**
12 **eiden / jeden tags / vnd besonder alle morgen / zü Sommerzeiten zü sechs vren / vnnnd Winterszeiten wan es söne schlecht / auff den**
13 **Kolberg gon / vñ die armen dürfftige / von den starcken absonderen sollen / vñ was sy vnder solliche armen / blatterhaffte / krack / schadt**
14 **oder presthafft befinden / also das derselben schaden / vor jnen vffunden / geöffnet / beschichtiget / ersücht / vnd offenbar / schein betrug**
15 **darunder sin wurde / den selben bloterigen / francken / vnd presthafften armen / sollen sy den selben einzigen tag / vnd nit lenger / das**
16 **almüßen vor der kirchen / vnd vff den gassen / zehüsch / erlouben / Doch also / das solliche nit meer / wie bis hür beschichen / vff das**
17 **Nyechthaus für Rhätt / ouch in die Zunffthäuser / vnd Gesellschaften / gangen / ouch an den hüßeren / vnnnd höffen / in der Statt /**
18 **weder anklopffen / noch lütten / Sonder das almüßen / des tags / vff den gassen heüsch / vnd monderigs freye gestrackt / von den**
19 **almüßen knechten / außgefürt / für zehen / vnd züm wenigsten / in einem viertheil jars nit widerumb här thommen / Dann wer**
20 **vor sollicher züt widerkhäme oder vff dem Nyechthaus / in den Zunffthäusern / vnd Gesellschaften hiesche / oder an den höfen / vnd**
21 **hüßeren klopfte / vnnnd also der stücken eins vberfürt / Denn sollen die gemelten Almüßen knecht / by iren geschwornen eyden**
22 **annemen / inlegen / vnnnd des ersten mals fürweisen / vnnnd ob einer darüber widerkhäme / Dem soll der bettell / wie arbeitsig**
23 **er joch were nit verghondt / sondern gestrackt fürgeuysen / Vnd ob ein sollicher darüber bettlen würde / ingelegt / vnd mit dem**
24 **halbsen geschmecht werden.**
25 **Aber die anderen bettler / so jung / stark / gesundt / nit bloterecht / noch offne schaden haben / auch die gefunden schwangeren wy-**
26 **ber / Darzü die heiligen bettler / so vmb sant Kätrens / Valentins / vnd dergleichen franckheiten bettlen / die alle sollen täglich / durch**
27 **die bettelböge / vffgefürt fürgeuysen / jnen allen / der bettel / nit erloubt / noch verghondt werden / Sonder wo man solche ergreift /**
28 **das sy bettlen / die sollen die almüßen knecht / von fundt an gefencklich annemen / in das doubhüßlin legen / drey tag vnd nächst /**
29 **mit wasser vnd broet straffen / Dennoch hymwäg weysen / vnd ob ein solcher / ober kurz oder lang wyderkhäme / der soll ins halbs-**
30 **gen gestelt / vnd mit rütten außgeschwungen werden.**
31 **Dise almüßen knecht sollen auch gwalt han / die durchstrichenden gylter vnd bettler / die sich hin vnd wider / in den schüren vnd**
32 **hüßern / verstoßen / züerfüchen / innzulegen / vnd wie obstadt züstraffen.**
33 **So sollend ouch dise drey almüßen knecht / täglich für vnd für zü beyden steten / ein gassen vff die andere ab / ouch in die winkel-**
34 **gassen ghon / vnd wen sy bettlen fünden / heimisch oder frömbd / dem sy es am morgen / wie obstadt / nit verloubt handt / Die sollen**
35 **sy inlegen / vnd wie vorstadt mit jnen handlen.**
36 **Vnd an sollichem soll dise knecht / niemand iren / nach verhünderen / Burger nach Hinderseß / weyb noch mans personen /**
37 **ouch hierob nit beschelten / nach den bettlern einichen halbsstarkh wyder sy geben / Denn wer sy doran mit worten oder wer-**
38 **cken iren / beschelten oder beschelten würde / Den vnd die sollen dieselben knecht / by iren geschwornen eyden / den Almüßen her-**
39 **ren anzeigen / Die sollends dann vnseren herren den Rhätten / fürbringen / Damit jr ersam weyßheit solche burger vnd hinderseß-**
40 **sen / wyb vnd mans personen / mit gefangenschafft / vmb geltt / oder veruysung / vnd leistung / oder im ander wäg / noch gesalt**
41 **der sach straffen können.**
42 **Vff das aber sich die frömbden bettler so erst in die Statt kommen / vnd villiche am durchzug / bis zü jr herberg / zehüsch**
43 **vermeinten / der vnwyßheit / diser ordnung / vnd das sy khemen wegs / vncredt bettlen sollen nit züentschuldigen haben / So**
44 **soll allen Tzwechteren vnnnd Oberkeit wegen / ernstlich ingebunden / vnnnd befolhen werden / alle armen / das sy nit bettlen /**
45 **sonders den nächsten vff den Kolberg kern / auch daselbst / vnd nit anderswo jr herberg nemmen / züwarren / vnd inen züsagen**
46 **wo sy vncredt bettlen / das man sy inlegen / vnd vermög diser ordnung straffen werde.**
47 **Fürer ist gesetzvnd geordnet / Das in der Ellenden herberg / niemands ingelassen / noch darinn beherberget werde / Dan als-**
48 **lein durchstrichende bylger / vff die solche herberg gestüct / Die sollen daselbst vbernacht enthalten werden / wie das die süftung**
49 **vßwyßet / Aber all ande bettler / vñ gylter sollen iren inker / vff dem Kolberg / vñ an keinen anderen orten haben / auch von keinem**
50 **burger noch hynderseßen / vnderhalten werden / by pen fünf pfundt / wie das die ordnung / vor langem vsgangen anzeigt.**
51 **So dan von wegen der sondersechen / ist gerhaten / das die nit dermassen / wie etwas zites geschichen / one ordnung ingelassen /**
52 **Sonder allein denen das heüsch verghondt werde / zü den zeiten wie die Almüßen herren den selbigen / die geng verordnet**
53 **hand / welcher aber meer dan jme erloubt / härhin khäme / der soll sein gang verloren han / vnd nit meer ingelassen werden / Aber**
54 **all andere sondersechen / denen die gäng nit erloubt / sollen nit anders / dann wie von alter hat kommen / ingelassen werden /**
55 **Das ist vmb das Neü jar züsingen / auff den Charfritag / vnd Pfingsttag / vnd nit meer / Darumb sollen die sondersechen / den-**
56 **nen die geng erloubt / den Almüßen knechten / auch Todengreben anzeigt werden / damit sy was ein jeder lutt siner ordnung**
57 **than solle / vffschen / vnd die vbrigen aufstreiben vnd fürwgen mögen.**
58 **Also erkhendt / vnd in alle Zünfft vnd Gesellschaften / auch vff den Kolberg zugeben verordnet / Damit sich menglicher /**
59 **derenn gemess behaltten wyße. Vff Montag den vier vnd zwenzigsten tag Nouembits / gesalt von Gottes gebürt thausend**
60 **fünffhundert sechzig vnd ein Jare.**

Heinrich Falckner Statthalter
zü Basell.

5.2. Transkript

1 ALls der Lafte/den ein Oberkheit/vnnd gemeine Burgerfchafft/der Statt Bafell/

2 von den vmbfchweyffenden frömbden/Bettlern bilzanher/mitt höchfter gedult getragen/ſich je lenger./je

3 beſchwerlicher zütregt/Und derhalben von hohen nöthen/hat ſin wöllen/dem ſelben durch einen bedachte/

4 moß/vnd ordnung/wie es gehalten werden ſolle/zegeben/Da ſo iſt durch vnſer gnedig herzen/Burgermeiſter/

5 vnd einen Erfamen Rath/der Statt Bafell/geſetzt vnd geordnet.

6 Namlich/das den frömbden dürfftigen/armen/die von wegen jrer offnen ſchaden vnnd kranckheiten/des

7 Almüſens notürfftig/der bettell/auff den gaffen/vnd vor der kirchen/nit gar abgetrickt/Sonder den mit beſichtigung vnd ver-

8 loubung der Bettelvögten/einen tag zügelaffen/doch das den ſtarcken/vnd gefunden/Gülern vnnd Bettlern/wyb vnd mans

9 perſonen/zü bettlen gar abgeſtellt ſin/vnd denſelbigen der bettell verpottē/vnd zeheüſchen nit erlobt/noch verghondt werden ſolle.

10 Damit aber der vnderſcheidt/ſollicher dürfftigen vnnd ſtarcken bettlern befunden/vnnd ſtattlich gehalten werden möge/

11 Da ſo iſt geordnet/das die Knecht oder Bettelvögt/dero jeztunder drey verordnet worden ſind/by jren harumb geſchwornen

12 eiden/jeden tags/vnd beſonder ale morgen/zü Sommerziten zü ſechs vren/vnnd Winterziten wan es ſibne ſchlecht/auff den

13 Koliberg gon/vñ die armen dürfftigē/von den ſtarcken abſonderen ſollen/vñ was ſy vnder ſolluchē armen/blatterhafft/kräck/ſchadt

14 oder p̄elthafft befunden/allſo das derſelben ſchäden/vor jnen vffunden/geöffnet/beſichtiget/erlucht/vnd offenbar/khein betrug

15 darunder ſin wurde/den ſelben Bloterigen/krancken/vnd p̄elthafften armen/ſollen ſy den ſelben einzigen tag/vnd nit lenger/das

16 allmüſen vor der kirchen/vnd vff den gaffen/zeheüſchen/erloben/Doch allſo/das ſollche nit meer/wie bißhâr beſchehen/vff das

17 Rychthauß für Rhatt/ouch in die Zunfftheüſer/vnd Gefellſchafften/gangen/ouch an den hüſeren/vnnd höffen/in der Statt/

18 weder anklopfen/noch lütten/Sonder das allmüſen/deß tags/vff den gaffen heüſchen/vnd moꝛnderigs frye geftracks/von den

19 allmüfen knechten/außgefürt/fürzyehen/vnd züm wenigsten/in einem viertheill jars nitt widerumb hár khommen/Dann wer

20 vor folleher zitt widerkháme oder vff dem Rychthauß/in den Zunfftstuben/vnd Gfellchafften hiefche/oder an den höfen/vnd

21 hüferen klopfte/vnnd also der stuckhen ein vberfüre/Denn sollen die gemelten Allmüfenknecht/by jren gefchwornen eyden

22 annemmen /inlegen/vnnd des ersten mals fürweifen/vnnd ob einer darüber widerkháme/Dem soll der bettel/wie arbeitselig

23 er joch were nitt verghondt/sonders gestrackhs fürgewyfen/Und ob ein follcher darüber bettlen würde/ingelegt/vnd mitt dem

24 halßyfen gefchmecht werden.

25 Aber die anderen bettler/fo jung/ftarck/gesund/nit bloterecht/noch offne schaden haben/auch die gefunden schwangeren wy-

26 ber/Darzü die heiligen bettler/fo vmb fant Kürins/Valentinus/vnd dergleichen kranckheiten bettlen/die alle sollen täglich/durch

27 die bettelvögt/vßgefürt fürgewyfen/jnen allen/der bettel/nit erlout/noch vergondt werden/Sonder wo man fölche ergreiff/

28 das fü bettlen/die sollen die almüfen knecht/von stundt an gefencklich annemmen/in das doubhüßlin legen/drey tag vnd nâcht/

29 mit wasser vnd brott straffen/Dennoch hynwäg weyfen/vnd ob ein folcher/vber kurz oder lang wyderkháme/der soll ins halß-

30 yfen gesteltt/vnd mit rütten außgeschwungen werden.

31 Die allmüfenknecht sollen auch gvalt han/die durchstrichenden gyler vnd bettler/die sich hin vnd wider/in den schüren vnd

32 hüfern/ verstoffen/züerfüchen/innzülegen/vnd wie obstadt züstraffen.

33 So sollend ouch dife drey allmüfen knecht/täglich für vnd für zü beyden stetten/ein gassen vff die andere ab/ouch in die winckel-

34 gassen ghon/vnd wen fü bettlen fünden/heimsch oder frömbd/dem fü es am morgen (wie obstadt) nit verloubt handt/Die sollen

35 fü inlegen/vnd wie vorstadt mit jnen handlenn.

36 Und an follichem soll dife knecht/niemand irzen/nach verhünderen/Burger nach Hinderfels/weyß noch mans perfonen/

37 ouch hierob nit beschelten/nach den bettlern einichen hallßtarckh wyder sÿ geben/Denn
weer sÿ doran mitt wortten oder wer-

38 cken irzen/beschreien oder beschelten würde/Den vnd die folln dieselben knecht/by iren
geschworren eyden/den Allmüßen her-

39 ren anzeigen/Die follends dann vnseren herzen den Rhätten/fürbringen/Damit jr erfam
weußheit solche burger vnd hindersef-

40 fen/wÿb vnd mans personen/mitt gefangenschafft/vmb geltt/oder verwyßung/vnd
leistung/oder inn ander wäg/noch gestaltt

41 der sach straffen können.

42 Uff das aber sich die frömbden bettler so erst in die Statt kommen/vnd villicht am
durchzug/bilz zü jr herberg/zeheüfchen

43 vermeinten/der vnwÿßheneyt/difer ordnung/vnd das sÿ kheinen wegs/vnerloubt bettlen
follen nit züentschuldigen haben/So

44 foll allen Torwechteren vonn Oberkheitt wegen/ernftlich ingebunden/vnnd befolhen
werden/alle armen/das sÿ nit betlen/

45 fonders den nächsten vff den Koliberg keren/auch dafelbt/vnd nit anderschwo ir herberg
nemmen/züwarnen/vnd inen züfagen

46 wo sÿ vnerloubt bettlen/das man sÿ inlegen/vnd vermög difer ordnung straffen werde.

47 Fürzer ist gefeßt vnd geordnet/Das in der Ellenden herberg/niemandts jngelassen/noch
darinn beherberget werde/Dan al-

48 lein durchstreichende bülgervff die solche herberg gestiftet/Die folln dafelbs vbernacht
enthalten werden/wie das die stiftung

49 vßwyßet/Aber all andre bettler/vñ gyler folln jren inkher/vff dem Koliberg/vñ an keinen
anderen orten haben/auch von keinem

50 burger noch hunderfessen/vnderhalten werden/bÿ peen fünff pfundt/wie das die
ordnung/vor langem vßgangen anzeigt.

51 So dan von wegen der sonderfiechen/ift gerhaten/das die nie demaffen/wie etwas zites
geschehen/one ordnung jngelassen

52 Sonder allein denen das heüfchen verghondt werde/zü den zeiten wie die Allmüßen herzen
den selbigen/die geng verordnet

53 hand/welcher aber meer dan jme erloubt/härhin khäme/der foll sein gang verlorren han/vnd
nit meer ingelassen werden/Aber

54 all andere sonderfichen/Denen die gāng nitt erlobt/follen nit anderft/dann wie von alter
harkommen/ingelaffen werden/

55 Das ift vmb das Neüw jar zūfingen/auff den Charfritag/vnd Pfingfttag/vnd nit
meet/Darumb follen die sonderfichen/den-

56 nen die geng erlobt/den Allmūfen knechten/auch Todtengrebern angezeigt werden/damit fy
was ein jeder lutt finer ordnung

57 thūn folle/vfffehen/vnd die vbzigen außtreyben vnd fürwyfen mögen.

58 Allfo erkhendt/vnd in alle Zünfft vnd Gfellfchafften/auch vff den Koliberg zūgeben
verordnet/Damitt fich menglicher/

59 derenn gemefs zuhallten wyffe. Uff Montag den vier vnd zwenzigften tag
Nouembꝛis/gezallt von Gottes gebürt thaufend

60 fünffhundert fechßig vnd ein Jare.

61 Heinrich Falckner Stattfchꝛyber

62 zū Bafell.

5.3. Inhalt Abschnitte 4-9 (Zeilen 31-62)

Abschnitt 4 (Zeile 31-35)

Die Almosenknechte sollen auch die Gewalt haben, herumstreichende Bettler, welche sich in den Häusern oder Scheunen verstecken wie zuvor genannt strafen. Zudem sollen sie täglich die Gassen hinauf und hinab patrouillieren, um auch in den Winkelgassen nach Bettlern Ausschau zu halten. Sofern sie dabei heimische oder fremde Bettler fänden, denen gegenüber sie bereits ein Verbot ausgesprochen hatten, sollen sie mit diese ebenfalls wie gehabt umgehen.

Abschnitt 5: (Zeile 36-41)

Essenz des Abschnitts ist, dass niemand, weder Bürger noch Untertan, weder Frau noch Mann die Knechte an ihrer Arbeit hindern soll. Sollte jemand dies dennoch mit Worten oder Taten wagen, sollen die Knechte die betreffenden Personen bei den Almosenherren zur Anzeige bringen, und jene wiederum den Fall den Räten übertragen, welche dann eine entsprechende Bestrafung (Geld, Gefangenschaft oder Verweis) veranlassen können.

Abschnitt 6 (Zeilen 42-46)

In diesem Abschnitt wird dem Fall vorgebeugt, dass sich fremde Bettler, die gerade erst neu in der Stadt angekommen sind, durch Unwissenheit vor dieser Ordnung drücken könnten. Die Torwärter werden beauftragt, neu ankommende Arme anzuweisen, auf dem Kohlenberg Unterkunft zu suchen und sie über die Regelung sowie die auf Missachtung angeordnete Bestrafung zu informieren.

Abschnitt 7 (Zeile 47-50)

Hier wird festgehalten, dass in der «Ellenden herberg» ausser durchziehenden Pilgern niemandem Unterkunft geboten werden soll. Bettler hingegen sollen nirgends ausser auf dem Kohlenberg Einkehr halten, und insbesondere sollen auch die Bürger ihnen keinen Unterschlupf gewähren. Eine Geldstrafe von fünf Pfund ist darauf ausgesetzt.

Abschnitt 8 (Zeile 51-57)

Dieser Abschnitt behandelt nun noch den Umgang mit den sogenannten «Sondersiechen» (Klärung dieses Wortes würde sich für eine weiterführende Untersuchung anbieten). Jedenfalls solle man diese nicht, wie es eine Zeit lang geschehen sei, ohne Ordnung in die Stadt eintreten lassen. Sie dürften nur innerhalb jener Zeitspanne, in welcher ihnen die Almosenherren «die Gänge» verordnet haben, um Almosen betteln. Wer häufiger als erlaubt herkäme, dem soll diese

Berechtigung entzogen werden und der Eintritt verwehrt sein. Jene, denen «die Gänge» nicht erlaubt wurden, dürften nur am Neujahrstag (zwecks singen), sowie an Karfreitag und Pfingsten eintreten. Die Almosenknechte und Totengräber sollen Kenntnis von jenen «Sondersiechen» haben, die mit Berechtigung betteln, um alle übrigen wegweisen zu können.

Abschnitt 9 (Zeile 58 bis 62)

Das Schriftstück sei in alle Zünfte und Gesellschaften, sowie auf dem Kohlenberg zu verteilen, damit man sich demgemäss zu verhalten wisse. Darauf folgt die Datumangabe des Mandats auf den 24. November 1561 sowie abschliessend die Unterschrift des Basler Stadtschreibers Heinrich Falckner.

5.4. Bewilligung für die Verwendung des Digitalisats des Staatsarchivs Basel-Stadt

Von : Sabine.Strebel@bs.ch
Datum : 23/07/2021 - 15:35 (MS)
An : bettina.gafner@bluewin.ch
Betreff : AW: Verwendung Digitalisat

Sehr geehrte Frau Gafner
Selbstverständlich können Sie das Digitalisat in Ihrer Seminararbeit verwenden mit dem Quellennachweis Staatsarchiv Basel-Stadt, STA Bf 1 A 1-41. Es ist auch üblich, dass dem Staatsarchiv ein Belegexemplar zugeschickt wird, welches dann in die Bibliothek aufgenommen wird. Bei Seminararbeiten ist dies zwar nicht zwingend und diese werden oft nicht in die Bibliothek aufgenommen, aber ich würde mich aus persönlichem Interesse freuen, wenn Sie mir ein PDF zukommen lassen könnten.
Mit freundlichen Grüßen
Sabine Strebel

Von: bettina.gafner@bluewin.ch <bettina.gafner@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 23. Juli 2021 07:08
An: Strebel, Sabine <Sabine.Strebel@bs.ch>
Betreff: Wg: Verwendung Digitalisat

Sehr geehrte Frau Strebel

Ich wollte mich kurz erkundigen wegen der Verwendung eines Digitalisats (Mandat vom 24.11.1561), das im Online Archivkatalog zur Verfügung steht. (Signatur Staatsarchiv Basel-Stadt STA Bf 1 A 1-41).

Ich würde das Digitalisat gerne für eine Seminararbeit verwenden (Einzelne Buchstaben abbilden). Die Arbeit wird nicht veröffentlicht oder Dritten zur Verfügung gestellt. Darf ich das PDF unter Zitation der Quelle verwenden?

Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung
Freundliche Grüsse
Bettina Gafner

6. Literaturverzeichnis

Assenzi, Lucia: *Die Fruchtbringende Verdeutschung. Linguistik und kulturelles Umfeld der Übersetzung des «Novellino» (1572) in den «Erzählungen aus den mittlern Zeiten» (1624).* Berlin/Boston 2020 (Lingua Historica Germanica 22).

Duden. Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden. Band 1. A-Bedi. Hg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim 1999, S. 175.

Duden. Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden. Band 8. Schl – Tace. Hg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim 1999.

Flückiger, Erika: Bettelwesen. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*. Version vom 27.11.2008. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016095/2008-11-27/>

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 1. a – äpfelkern. Hg. von Robert R. Anderson, Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Berlin/New York 1989, S. 855.

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 3. barmherzigkeit - bezwügnis. Hg. von Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Berlin/New York 2002.

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 4. pfab(e) – pythagorisch. Hg. von Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Berlin/New York 2001.

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 6. g – glutzen. Hg. von Ulrich Goebel, Anja Lobenstein-Reichmann und Oskar Reichmann. Berlin/ New York 2011, S. 622-623.

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 11.1. st – stosser. Hg. von Ulrich Goebel, Anja Lobenstein-Reichmann und Oskar Reichmann. Berlin/New York 2006.

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Band 11.2. stössig – süne. Hg. von Ulrich Goebel, Anja Lobenstein-Reichmann und Oskar Reichmann. Berlin/Boston 2020.

Gilomen, Hans-Jörg: Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft. In: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 3/2 (1996).

Grimm, Jacob und Grimm, Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch. Band 2. Biermörder – D.* Leipzig 1860.

Grimm, Jacob und Grimm, Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch. Band 3. E – Forsche.* Leipzig 1862.

Grimm, Jacob und Grimm, Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch. Band 4.2. H. I. J.* Leipzig 1877.

Grimm, Jacob und Grimm, Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch. Band 5.2. Kneiper – Kyrie eleison.* Leipzig 1862.

Grimm, Jacob und Grimm, Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch. Band 12.1. V – Verzwunzen.* Leipzig 1956.

Grimm, Jacob und Grimm, Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch. Neubearbeitung. Band 5.* Hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Stuttgart 2018.

Hartweg, Frédéric und Wegera, Klaus-Peter: *Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*. Tübingen 2005 (Germanistische Arbeitshefte 33).

Klarer, Mario et. al.: Ambraser Heldenbuch: Allographische Transkription und wissenschaftliches Datenset. In: *Das Mittelalter* 24/1 (2019).

Online Archivkatalog des Staatsarchivs Basel-Stadt: STA Bf 1 A 1-41 Mandat vom 24.11.1561. URL: <https://query.staatsarchiv.bs.ch/query/detail.aspx?ID=1116750> (Zugriff am 19.07.2021).

Online Archivkatalog des Staatsarchivs Basel-Stadt: STA Bf 1 Rechtsquellen: Mandate, Gesetze, Verordnungen, Erlasse, 1452-1896. URL: <https://query.staatsarchiv.bs.ch/query/detail.aspx?ID=1107045> (Zugriff am 19.07.2021).

Philipp, Gerhard: *Einführung ins Frühneuhochdeutsche. Sprachgeschichte – Grammatik – Texte*. Heidelberg 1980 (Uni-Taschenbücher 822).

Reichmann, Oskar und Wegera, Klaus-Peter (Hrsg.): *Frühneuhochdeutsche Grammatik*. Tübingen 1993 (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte 12).

Roth, Christoph: *Kurze Einführung in die Grammatik des Frühneuhochdeutschen*. Heidelberg 2007.

Schnyder, Albert: Landstreicher und Landstreicherinnen, Bettlerinnen und Bettler im alten Basel. In: *Recht und Unrecht im Kanton Basel-Landschaft*. Hg. von der Kommission für das Baselbieter Heimatbuch. Liestal 2005 (Baselbieter Heimatbuch 25).

7. Eidesstattliche Erklärung zur Hausarbeit



Institut für Germanistik, Länggassstr. 49, CH-3000 Bern 9

^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Philosophisch-historische Fakultät
Institut für Germanistik

Eidesstattliche Erklärung zur Hausarbeit

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit (Titel)

*«moß vnd ordnung»
Eine linguistisch-historische Annäherung ans
Frühneuhochdeutsche am Beispiel eines Basler
Rechtstexts von 1561*



selbständig verfasst, bisher weder ganz noch in Teilen als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Sämtliche Stellen der Arbeit, die benutzten Werken oder Quellen aus dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich durch Quellenangaben kenntlich gemacht. Dies gilt auch für sämtliche Abbildungen.

Ich bin mir bewusst, dass es sich bei Plagiarismus um schweres akademisches Fehlverhalten handelt, das Sanktionen nach sich zieht.

Bern, den 06/08/2021 Unterschrift